

Genehmigung des Staatsministeriums für Sonderaufgaben einzuholen.

Absatz 5; überholt durch die Neufassung des Art. 58 Abs. 1.

1. Art. 63 u. AV 55.

2. AV 13.

München, den 14. September 1946

28d. Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Betroffenen in seinem unter Treuhandverwaltung stehenden Betrieb

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 15)

In Übereinstimmung mit dem Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung wird bestimmt:

1. Der Antrag auf weitere Tätigkeit oder Weiterbeschäftigung von politisch belasteten Personen, deren Betrieb unter Treuhandverwaltung genommen wurde, kann nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 60 gegeben sind.
2. Der Antrag ist an das Sonderministerium auf dem vorgeschriebenen Formular¹ in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines Meldebogens zu richten.
3. Es werden vom Sonderministerium nur solche Gesuche bearbeitet, welche vom Treuhänder unterfertigt und von der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung befürwortet sind. Der Treuhänder hat dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen.
4. Sobald der Betroffene durch eine sachlich geeignete, politisch unbelastete Person ersetzt werden kann, hat der Treuhänder oder das Arbeitsamt die Zurückziehung der Genehmigung zu beantragen. Dieser Antrag ist von der Außenstelle zu begutachten und über die Zwischenstelle an das BLVW zu senden. Falls dieses dem Antrag zustimmt, leitet es denselben mit entsprechendem Vermerk an das Sonderministerium weiter, welches hierauf die Genehmigung zurückzieht.

5. Falls das zuständige Arbeitsamt die Zurückziehung der Genehmigung beim Sonderministerium direkt beantragt, so entscheidet dieses erst, nachdem die Stellungnahme des BLVW eingeholt wurde.
6. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Weiterbeschäftigung eines Betroffenen die Verantwortung des Treuhänders nicht berührt wird und der Betroffene weder Einfluß auf die Leitung und Geschäftspolitik des Betriebes noch auf die Einstellung und Entlassung anderer haben darf.

1. Abgedruckt im BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 4.

München, den 31. Juli 1947

28 e. Beschäftigung von unbelasteten Familienangehörigen

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 16)

1. Eine Beschäftigungsgenehmigung für politisch unbelastete Personen wird vom Sonderministerium nicht erteilt.
2. Gemäß Kontrollratsanweisung Nr. 24¹ Ziffer 12 sollen nahe Angehörige prominenter Nationalsozialisten nicht beschäftigt werden.
3. Sollte eine Mitarbeit von unbelasteten Familienangehörigen im Interesse des Unternehmens notwendig erscheinen, so kann, falls durch die Mitarbeit die Zwecke der Vermögensverwaltung nicht beeinträchtigt werden, ein entsprechender Antrag beim Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung gestellt werden. Der Antrag ist mit der schriftlichen Stellungnahme des Treuhänders und der Außenstelle versehen der Zwischenstelle zur Entscheidung vorzulegen.
4. Als Familienangehörige im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - a) der Ehegatte der belasteten Person;
 - b) die Kinder (eheliche, außereheliche, adoptierte, Stiefkinder) der Ehegatten;
 - c) die Eltern der Ehegatten;
 - d) die Geschwister (einschließlich deren Ehegatten) der Ehegatten;